

**Beiträge zum Beamtenrecht**

---

**Band 3**

# **Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung**

**Zur Erstreckung westdeutschen  
Rentenversicherungsrechts auf die neuen Länder**

**Von**

**Univ.-Prof. Dr. Dr. Detlef Merten**

**Zweite, ergänzte Auflage**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**DETLEF MERTEN**

**Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung**

# **Beiträge zum Beamtenrecht**

**Herausgegeben von**

**Prof. Dr. Dr. Detlef Merten und Prof. Dr. Helmut Lecheler**

**Band 3**

# **Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung**

**Zur Erstreckung westdeutschen  
Rentenversicherungsrechts auf die neuen Länder**

**Von**

**Univ.-Prof. Dr. Dr. Detlef Merten**

**Zweite, ergänzte Auflage**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Merten, Detlef:**

Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung : zur  
Erstreckung westdeutschen Rentenversicherungsrechts auf die  
neuen Länder / von Detlef Merten. – 2., erg. Aufl. – Berlin :  
Duncker und Humblot, 1994

(Beiträge zum Beamtenrecht ; Bd. 3)

ISBN 3-428-08106-4

NE: GT

1. Auflage 1993

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0940-676X

ISBN 3-428-08106-4

## **Vorwort zur 2. Auflage**

Die Rentenüberleitung, insbesondere die Überführung der Versorgungssysteme, hat sich als eines der schwierigsten Kapitel der Wiedervereinigung erwiesen. Viele rigide Regelungen sind politisch und verfassungsrechtlich nach wie vor umstritten, zumal Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts noch ausstehen und der nachbessernde Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur auf halbem Wege gefolgt ist. So wundert es nicht, daß die vorliegende Untersuchung wenige Wochen nach ihrem Erscheinen vergriffen war. Die Neuauflage berücksichtigt im Rahmen des Möglichen die Entwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum.

Speyer, im Mai 1994

*Detlef Merten*

## **Vorwort zur 1. Auflage**

Die Vergangenheit der zweiten deutschen Diktatur, die im Unterschied zur ersten keine Rassen-, sondern Klassenvorherrschaft erstrebte, darf nur in den Grenzen und mit den Mitteln des freiheitlichen Rechtsstaats bewältigt werden. Verboten sich deshalb „kurze Prozesse“ und Kollektivstrafen, so ist doch Sühne für kriminelles Unrecht nicht ausgeschlossen, wenn und soweit man Verfassungsfehltritte vermeidet.

Falls jedoch die Strafverfolgung aus wohlerwogenen rechtsstaatlichen Gründen innehalten muß, kann das Sozialversicherungsrecht nicht an seine Stelle treten. Wegen seiner Wertneutralität und moralischen Indifferenz ist es von vornherein als pönales Ersatzinstrument untauglich und als solches auch nur in dunklen Stunden deutscher Geschichte benutzt worden. Bei der Überleitung von Versorgungsansprüchen und -anwartschaften hat sich der Gesetzgeber allerdings von Kollektivsanktionen nicht freigehalten. Obwohl dem Rentenüberleitungsgesetz auf Grund der Anhörung von Sachverständigen die schlimmsten Drachenzähne gezogen werden konnten, kann es trotz zweimaliger Novellierung verfassungsrechtlich noch nicht als unbelastet eingestuft werden. Pauschale Diskriminierungen und ungerechtfertigte Prangerwirkungen aufzudecken, ist das Anliegen nachfolgender Untersuchung, die aus einem Gutachten hervorgegangen ist.

*Detlef Merten*



# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

<b>Die Überleitung westdeutschen Rentenversicherungsrechts auf die neuen Bundesländer</b>	11
A. Ziel des Gesetzes	11
B. Die Altersversorgung in der ehemaligen DDR	12
I. Pflicht- und Zusatzversicherung	12
1. Sozialpflichtversicherung	12
2. Freiwillige Zusatzrentenversicherung	13
II. Zusatz- und Sonderversorgung	13
1. Zusatzversorgungssysteme	13
2. Sonderversorgungssysteme	14
C. Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)	15
I. Allgemeine Grundsätze	15
1. Überführung der Versorgungssysteme in die Rentenversicherung	15
2. Die Bedeutung des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens	16
II. Bereichs- und/oder funktionspezifische Ausnahmen	17
1. „Staatsnahe“ Versorgungssysteme	17
2. „Staatsnahe“ Tätigkeiten	20
3. Ausnahme-Exemtionen	21
4. Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/ Amtes für Nationale Sicherheit	21
III. Begrenzung der Rentenzahlbeträge	22
D. Das Versorgungsrühensgesetz	23

## *Zweiter Teil*

<b>Der Rentenzugriff als strafähnliche Sanktion</b>	25
A. Das Rechtsstaatsprinzip	25
I. Der Grundsatz „nulla poena sine culpa“	25

1. Zum Rechtsstaatsprinzip	25
2. Der Menschenwürde-Satz	27
II. Seine Geltung für Strafen und strafähnliche Sanktionen	29
1. Zur Abgrenzung	29
2. Beamtenrechtliche Disziplinarmaßnahmen	30
3. Verwirkung von Grundrechten	31
4. Zugriff auf Renten als strafähnliche Sanktion	33
a) Strafähnliche Sanktionen im Rechtsstaat	33
b) Die strafähnliche Zielsetzung des Anspruchs- und Anwartschafts- überführungsgesetzes	35
aa) Entstehungsgeschichte	35
aaa) Renten-Überleitungsgesetz	35
bbb) Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz	36
bb) Gesetzeswortlaut und -systematik	38
5. Rentenkürzungen infolge Renten„verwirkung“?	39
a) Die Verwirkung im allgemeinen	39
b) Verwirkung von Ansprüchen durch treuwidriges Verhalten	39
aa) Sonderregelungen im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten	39
bb) Zur Übertragbarkeit auf die Rentenüberleitung	40
6. Zur Verfassungswidrigkeit einer Renten„konfiskation“	41
a) Enteignung und Konfiskation	42
b) Die Problematik einer „Vermögensstrafe“	45
aa) Der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG	45
bb) Öffentlich-rechtliche Geldleistungspflichten als Grundrechts- behinderung	46
c) Zur Divergenz zwischen Vermögensstrafe und Rentenkonfiskation	48
B. Die Systemwidrigkeit quasi-pöner pauschaler Sanktionen im Rentenver- sicherungs- und Beamtenrecht	48
I. Die Bedeutung einer Systemwidrigkeit	49
II. Die Wertneutralität des Sozialversicherungsrechts	49
1. Der Schutzzweck	49
2. Leistungsveragung bei Rechtsmißbrauch	51
3. Ruhen der Rente bei „staatsfeindlicher“ Betätigung	53
4. Der Entwurf einer „lex Tiedge“	54
5. Nachversicherung nach Ende des Zweiten Weltkriegs	55
6. Keine Wiedergutmachungsfunktion des Sozialversicherungsrechts	56
7. Zur Systemwidrigkeit des Anspruchs- und Anwartschaftsüberfüh- rungsgesetzes	58